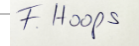
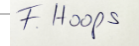
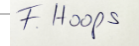


Auftraggeber  TenneT TSO GmbH Bernecker Straße 70 95448 Bayreuth	Auftragnehmer  KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Kortemeier Brokmann GmbH Oststraße 92 32051 Herford												
Anlage 14 Umweltverträglichkeitsvorprüfung Planfeststellungsunterlagen 380-kV-Leitungsverschwenkung Landesbergen – Grohnde LH-10-3011													
Für die Richtigkeit zeichnet (Auftragnehmer) <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; text-align: center;">26.03.2026</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">i.A. Bastian Brokmann</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">  </td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; font-size: small;">Datum</td> <td style="text-align: center; font-size: small;">Name</td> <td style="text-align: center; font-size: small;">Unterschrift</td> </tr> </table>		26.03.2026	i.A. Bastian Brokmann		Datum	Name	Unterschrift						
26.03.2026	i.A. Bastian Brokmann												
Datum	Name	Unterschrift											
Für die Richtigkeit zeichnet (TenneT) <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; text-align: center;">26.03.2026</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">i.V. Thomas Sälzer</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">i.V. </td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; font-size: small;">Datum</td> <td style="text-align: center; font-size: small;">Name</td> <td style="text-align: center; font-size: small;">Unterschrift</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">26.03.2026</td> <td style="text-align: center;">i.V. Florian Hoops</td> <td style="text-align: center;">i.V. </td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; font-size: small;">Datum</td> <td style="text-align: center; font-size: small;">Name</td> <td style="text-align: center; font-size: small;">Unterschrift</td> </tr> </table>		26.03.2026	i.V. Thomas Sälzer	i.V. 	Datum	Name	Unterschrift	26.03.2026	i.V. Florian Hoops	i.V. 	Datum	Name	Unterschrift
26.03.2026	i.V. Thomas Sälzer	i.V. 											
Datum	Name	Unterschrift											
26.03.2026	i.V. Florian Hoops	i.V. 											
Datum	Name	Unterschrift											
Projekt TenneT A253: 380-kV Leitungsverschwenkung Landesbergen – Grohnde													
Datum 26.03.2026	Seiten / Blätter 32												

Revision log

Revision	Datum	Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Kommentare

LEITUNGSVERSCHWENKUNG DER 380-KV-LEITUNG LANDESBERGEN - GROHNDE (LH-10-3011)

NEUBAU DER MASTE 1001 UND 2N DER LH-30-3011

RÜCKBAU DER MASTE 1 UND 2 DER LH-30-3011

TEMPORÄRE ERRICHTUNG EINES 220-KV-PROVISORIUMS ZWISCHEN

MAST 3 DER LH-10-3011 UND MAST 5 DER LH-10-2016

TEMPORÄRE ERRICHTUNG EINES 60-KV-PROVISORIUMS ZWISCHEN

MAST 19 UND MAST 20 DER LH-10-0650

VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄß § 5 UVPG



TENNET TSO GMBH

Leitungsverschenkung der 380-kV-Leitung Landesbergen - Grohnde
Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

IMPRESSUM

AUFTRAGGEBER

TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte

VERFASSTER

Kortemeier Brokmann GmbH
Oststraße 92
32051 Herford

BEARBEITUNG

M. Sc Bastian Brokmann
M. Sc. Tim Höcker
B. Eng. Alissa Tönsing

Herford, den 23.04.2026



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Projektnummer: 5678

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	6
2	ERFORDERNIS EINER UVP-VORPRÜFUNG GEM. ANLAGE 1 ZUM UVPG	7
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	7
2.2	Methodik	8
3	MERKMALE DES VORHABENS	10
3.1	Größe und Ausgestaltung des Vorhabens.....	10
3.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	13
3.3	Nutzung natürlicher Ressourcen.....	14
3.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.....	15
3.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen.....	16
3.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	16
3.7	Risiken für die menschliche Gesundheit	17
4	STANDORT DES VORHABENS.....	19
4.1	Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien).....	19
4.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	21
4.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung bestimmter Gebiete (Schutzkriterien)	24
5	ART UND MERKMALE MÖGLICHER AUSWIRKUNGEN	26
6	FAZIT	31
7	QUELLENVERZEICHNIS	32

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 4-1:	Standortbezogene Kriterien (Nutzungskriterien)	19
Tab. 4-2:	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien).....	22
Tab. 4-3:	Übersicht zum Vorkommen und zur potenziellen Betroffenheit von Schutzkriterien im Untersuchungsgebiet.....	24
Tab. 5-1:	Übersicht über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen.....	26

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 2-1:	Lage und Bestandsstruktur des Vorhabens sowie des Untersuchungsgebietes	9
-----------	--	---

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
B-Plan	Bebauungsplan
DSchG	Denkmalschutzgesetz
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitatgebiet
FNP	Flächennutzungsplan
kV	Kilovolt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
LRP	Landschaftsrahmenplan
NSG	Naturschutzgebiet
RROP	Raumordnungsprogramm
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
UG	Untersuchungsgebiet
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
WHG	Wasserhaushaltsgesetz Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die TenneT TSO GmbH plant in der Gemeinde Landesbergen im Landkreis Nienburg/Weser die Leitungsverschwenkung der 380-kV-Leitungsverbindung der 380-kV-Höchstspannungsleitung von Landesbergen nach Grohnde (LH-10-3011) zwischen dem Umspannwerk Landesbergen und dem Bestandsmast 3 auf einer Länge von rund 720 m. Vor diesem Hintergrund werden zwei neue Masten einschließlich der Spannfelder errichtet sowie zwei Masten einschließlich der dazugehörigen Spannfelder zurückgebaut. Um die Umbauten im Bereich des Umspannwerk-Anschlusses der LH-10-3011 Landesbergen - Grohnde realisieren zu können, wird die 380-kV-Leitung an einen bereits neu errichteten Freileitungsanschluss nördlich des bestehenden Anspringpunktes verlegt. Der Umbau erfolgt im laufenden Betrieb der Leitung, sodass im Bauablauf der Einsatz eines 220-kV- und eines 60-kV-Provisoriums erforderlich wird. Sämtliche Baumaßnahmen befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Landesbergen im Landkreis Nienburg/Weser.

Die Leitungsverschwenkung dient zum einen der Netzentwicklung der Region Nienburg/Weser und der Region Hannover, zum anderen werden Lastflüsse optimiert und die Versorgungssicherheit im Hoch- und Höchstspannungsnetz verbessert.

2 **ERFORDERNIS EINER UVP-VOR- PRÜFUNG GEM. ANLAGE 1 ZUM UVPG**

2.1 **RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

Der Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG unter anderem auf solche Vorhaben, welche in Anlage 1 des UVPG gelistet sind. In Bezug auf die UVP-Pflicht werden unter Berücksichtigung der Größen- und Leistungswerte der jeweiligen Vorhaben die drei folgenden Fälle unterschieden:

- X = Vorhaben ist UVP-pflichtig
- A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 1 UVPG)
- S = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG)

Leitungsbauvorhaben werden unter der Ziffer 19 der Anlage 1 zum UVPG „Leitungsanlagen und andere Anlagen“ geführt.

Maßgeblicher Gegenstand der UVP-Vorprüfung ist die Leitungsverschwenkung der 380-kV-Leitung Landesbergen – Grohnde und damit ein Änderungsvorhaben. Die Regelungen zur UVP-Vorprüfung bei Änderungsvorhaben sind in § 9 UVPG zusammengefasst.

Die Leitungsverschwenkung der 380-kV-Leitung erfolgt auf einer Länge von rund 720 m und entspricht somit den Leistungswerten der Nr. 19.1.4. Anlage 1 zum UVPG „Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von über 200 Metern und weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr“ und ist in der Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet, wonach eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich wäre.

Der § 9 Abs. 5 UVPG bestimmt, dass der vor dem 14. März 1999 erreichte Bestand hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- und Leistungswerte unberücksichtigt bleibt. Das bedeutet, dass Teile des Vorhabens, die bereits vor diesem Zeitpunkt verwirklicht oder genehmigt worden sind, nicht in die Prüfung der Überschreitung der Größen- und Leistungswerte einbezogen werden. Nachträgliche Änderungen, die nach diesem Zeitpunkt vorgenommen werden, heben jedoch den Bestandsschutz für den betroffenen Teil der Leitung auf. Da es aufwendig wäre, nachträglich alle an der Leitung vorgenommenen Änderungen nachzuweisen, wird von vornherein eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Die Regelungen zur UVP-Vorprüfung sind in § 7 UVPG zusammengefasst.

Die Vorprüfung dient der überschlägigen Prüfung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Führt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2.2 METHODIK

Die vorliegende Unterlage untersucht das geplante Vorhaben auf die Möglichkeit entstehender erheblicher Umweltauswirkungen im Sinne des UVPg. Mit der vorliegenden UVP-Vorprüfung wird damit der Pflicht gem. § 7 Abs. 4 UVPg nachgekommen, geeignete Angaben nach Anlage 2 UVPg zu den Merkmalen des Vorhabens, des Standortes und zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens bereit zu stellen. Die abschließende Prüfung erfolgt durch die zuständige Behörde.

Die methodische Vorgehensweise dieser UVP-Vorprüfung orientiert sich an Angaben und Kriterien der Anlagen 2 und 3 des UVPg. Die Kriterien lassen sich übergeordnet gliedern in die „Merkmale des Vorhabens“ (vgl. Kap. 3), den „Standort des Vorhabens“ (vgl. Kap. 4) und die „Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen“ (vgl. Kap. 5).

Die überschlägige Prüfung und Ermittlung potenzieller Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPg erfolgt dabei anhand vorliegender Daten und anhand der im Rahmen der Planungen erarbeiteten und erfassten Daten.

Im Zusammenhang mit den im nachfolgenden Kap. 3 erläuterten Wirkfaktoren des Vorhabens wird im Rahmen der UVP-Vorprüfung ein Radius von 200 m um die neuen Maststandorte sowie die diesbezüglichen Schutzbereiche betrachtet. In diesem Bereich befinden sich die in Kap. 3 aufgeführten baulichen Maßnahmen. Bei Erfordernis wird das betrachtete Untersuchungsgebiet erweitert. Das Untersuchungsgebiet ist in der folgenden Abb. 2-1 dargestellt.

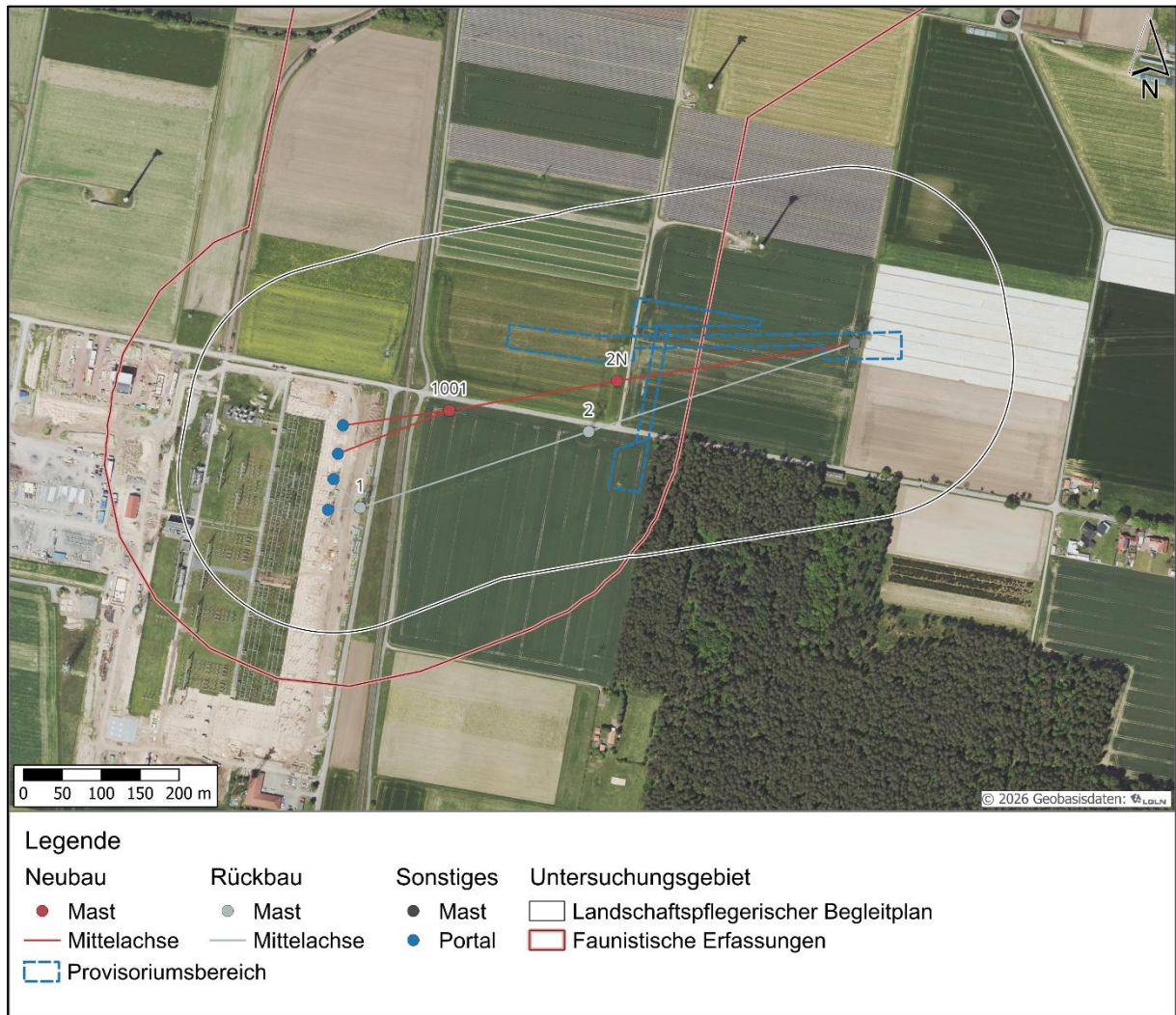


Abb. 2-1: Lage und Bestandsstruktur des Vorhabens sowie des Untersuchungsgebietes

3 MERKMALE DES VORHABENS

Nachfolgend werden gemäß Anlage 3 Nr. 1 UVPG die wesentlichen Merkmale des Vorhabens erläutert und die potenziell umweltrelevanten Wirkfaktoren des Vorhabens benannt, soweit dies für die Beurteilung von möglichen erheblichen Umweltauswirkungen in Kap. 4 erforderlich ist. Dabei wird differenziert in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

3.1 GRÖÖE UND AUSGESTALTUNG DES VORHABENS

Die Angaben zur Beschreibung des Vorhabens wurden dem Erläuterungsbericht zur „Leitungsverschwenkung der 380-kV-Leitung – Landesbergen – Grohnde, LH-10-3011“ (TENNET TSO GMBH 2026) entnommen.

VORHABENBESCHREIBUNG

Die bestehende 380-kV Freileitung LH-10-3011 beginnt am Umspannwerk Landesbergen und verläuft in Richtung Osten und später Süden zum Umspannwerk Grohnde. Die aktuelle Leitungseinführung liegt in einem im Rahmen der Energiewende noch umzubauenden Bereich des Umspannwerks Landesbergen. Um die Umbauarbeiten realisieren zu können, muss zunächst diese Leitungsverschwenkung nach Norden in einen bereits umgebauten Bereich des Umspannwerks Landesbergen erfolgen.

Die TenneT TSO GmbH plant deshalb die Leitungsverschwenkung der 380-kV-Leitungsverbindung der 380-kV-Höchstspannungsleitung von Landesbergen nach Grohnde (LH-10-3011) zwischen dem Umspannwerk Landesbergen und dem Bestandsmast 3 (siehe Abb. 2-1). Die hier beschriebene Leitungsverschwenkung erfolgt auf einer Länge von etwa 720 m. Hierfür werden zwei neue Masten (1001 und 2N) einschließlich der dazugehörigen Spannfelder errichtet sowie zwei Bestandsmasten (1 und 2) einschließlich der dazugehörigen Spannfelder zurückgebaut. Um die Umbauten im Bereich des UW-Anschlusses der LH-10-3011 Landesbergen – Grohnde realisieren zu können, wird die 380-kV Leitung an einen bereits neu errichteten Freileitungsanschluss nördlich des bestehenden Absprungpunktes verlegt. Da der Umbau im laufenden Betrieb erfolgen soll, ist zur Sicherstellung der Stromversorgung die bauzeitliche Errichtung und der Betrieb eines 220-kV- und eines 60-kV-Provisoriums notwendig. Der Umspannwerksumbau ist nicht Bestandteil dieses Antrags.

Nachfolgend werden die einzelnen Vorhabenbestandteile kurz beschrieben. Eine ausführliche Darstellung ist dem oben genannten Erläuterungsbericht zu entnehmen. Die zeichnerische Darstellung der einzelnen Vorhabenbestandteile erfolgt in Karte 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie den Lageplänen.

Der Neubaumast 1001 ist der erste Mast vor dem Umspannwerk und führt die Stromkreise in das UW Landesbergen ein. Er liegt in der Gemarkung Landesbergen, Flur 15, Flurstück 76/2. Aufgrund der späteren Nutzung für das Leitungsbauvorhaben P228 mit einem weiteren Leitungsverlauf in nördliche Richtung und der Kreuzung der Bestandsleitung Landesbergen – Hannover West LH-10-2016 muss der Mast 1001 eine Höhe von 62,5 m haben. Die Errichtung des Neubaumasts 2N erfolgt in der Gemarkung Landesbergen, Flur 11, Flurstück 127/86, nördlich der Bestandsleitung und wird als Winkelabspannmast ausgeführt. Der Neubau ist notwendig, da der Rückbaumast 2 der LH-10-3011 als Tragmast ausgeführt und damit technisch nicht für die Leitungsverschwenkung nutzbar ist. Mast 2N wird eine Höhe von 59 m haben. Aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel der Leitungsdimensionierung, den zu erwartenden Baugrundverhältnissen sowie der Nähe zu einer Produktenleitung (Öl) geht die Antragstellerin davon aus, dass ausschließlich Pfahlgründungen (ggf. mit Zerrbalken) zum Einsatz kommen. Aufgrund der im Rahmen der im Februar 2026 durchgeführten Baugrunduntersuchungen vorgefundener Baugrund- und Wasserverhältnisse können Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauausführung ausgeschlossen werden.

Der sogenannte Schutzbereich dient dem Schutz der Freileitung und stellt eine durch Überspannung der Leitung dauernd in Anspruch genommene Fläche dar. Der Schutzbereich ist für die Instandhaltung und den vorschriftsgemäßen sicheren Betrieb einer Freileitung erforderlich. Innerhalb des Schutzbereichs bestehen Aufwuchsbeschränkungen von Gehölzen bis max. 5 m unter dem Leiterseil aus Gründen der Leitungssicherheit. Direkt unter der Trasse gelten zudem Beschränkungen für die bauliche Nutzung. Einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung steht unter Beachtung der Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen der Freileitung nichts entgegen.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der öffentlichen Stromversorgung ist die Errichtung eines 220-kV-Provisoriums auf annähernd paralleler Trasse eingeplant. Das Provisorium hat eine Länge von ca. 830 m und verläuft zwischen Mast 3 (LH-10-3011) und Mast 5 (LH-10-2016) im Schutzstreifen der Bestandleitung LH-10-2016. Das Provisorium wird als temporäres BEK-Provisorium „Baueinsatzkabel“ errichtet. Durch Einsatz der Baueinsatzkabel werden Konflikte mit einer Annäherung an eine nördlich liegende Windenergieanlage vermieden. Zur Sicherstellung der Stromversorgung auf der Leitungsverbindung Landesbergen – Leese LH-10-0650 (Avacon) ist zudem die Errichtung eines 60-kV-Provisoriums notwendig, da die 60-kV Hochspannungsleitung aufgrund der hohen Verfügbarkeiten nicht für den gesamten Zeitraum der Seilarbeiten abgeschaltet werden kann. Das 60-kV-Provisorium hat eine Länge von ca. 350 m und verläuft zwischen den Masten 19 und 20 (LH-10-0650) innerhalb der Arbeitsfläche. Das Provisorium wird ebenfalls als temporäres BEK-Provisorium „Baueinsatzkabel“ errichtet. Durch Einsatz der Baueinsatzkabel wird der Konflikt mit der Überkreuzung vom Neu- sowie Rückbau der 380-kV-Hochspannungsfreileitung in den Spannungsfeldern zum Mast 3 der LH-10-3011 vermieden. Die Baueinsatzkabelprovisorien werden auf der Erdoberfläche liegend bis zum Ende des jeweiligen Provisoriums am entsprechenden Mast geführt. Die Baueinsatzkabel-Provisorien bestehen aus zwölf (220-kV-Provisorium) bzw. sechs (60-kV-Provisorium) Adern VPE-Einleiterkabel. Hieraus ergibt sich eine Breite von ca. 6 Metern. Diese werden flach am Boden auf Lastverteilplatten verlegt. Über zu kreuzende Objekte werden die Provisorien mittels Kabelbrücken geführt. Am Anfang und am Ende der Provisorien sind Portalmasten zu errichten. Während der Arbeiten werden im Bereich der Masten und der BEK-

Provisorien temporäre Arbeitsflächen sowie temporäre Zuwegungen zu diesen eingerichtet. Die Baueinsatzkabel werden beidseitig mit Bauzäunen abgesichert. Die für die Provisorien in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen ordnungsgemäß und fachgerecht wiederhergestellt.

Für die einzelnen Bauschritte (Fundamenterstellung, Errichtung der Masten, Seilzug, Verankerungen) sind neben den Zuwegungen auch temporäre Arbeitsflächen erforderlich. Dauerhaft befestigte Lager- und Arbeitsflächen werden vor Ort grundsätzlich nicht hergestellt. Die für die Arbeitsflächen in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen ordnungsgemäß und fachgerecht wiederhergestellt.

Für Arbeiten im Bereich von Kreuzungen mit Infrastruktureinrichtungen werden im Leitungsbau anerkannte und mit den Kreuzungspartnern abgestimmte Schutzmaßnahmen eingesetzt. Im vorliegenden Fall soll durch die Errichtung von Schutzgerüsten, die so stabil sind, dass sie beim Versagen des Seils oder eines Verbinders während der Verlegearbeiten dem herabfallenden Leiterseil widerstehen und somit eine Berührung ausgeschlossen wird, die zu kreuzende DB-Strecke geschützt werden. Die für die Schutzgerüste in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen ordnungsgemäß und fachgerecht wiederhergestellt.

ZUWEGUNG

Die Zuwegung erfolgt so weit wie möglich über öffentliche Straßen und Wege. Dabei werden grundsätzlich vorhandene Zufahrten der Landwirtschaft genutzt. Sofern die Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite besitzen, werden in Abstimmung mit den zuständigen Baulastträgern Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Abseits der Straßen und Wege werden während der Bauausführung und im Betrieb zum Erreichen des Einsatzortes und zur Umgehung von Hindernissen Grundstücke im Schutzbereich befahren. Die Zugänglichkeit der Schutzbereiche von öffentlichen Straßen und Wegen wird bei Erfordernis durch temporäre (baubedingt) und dauerhafte (betriebsbedingt) Zuwegungen ermöglicht. Temporäre Zuwegungen werden ausschließlich für den Bau-/Rückbau und dauerhafte Zuwegungen sowohl für den Bau als auch für den Betrieb in Anspruch genommen. Um während der Bauphase etwaige Bodenverdichtungen in unversiegelten Bereichen vorzubeugen, werden die Zuwegungen als einfache provisorische Baustraßen durch Auslegung von Bohlen/Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium befestigt. Die für die Zuwegungen in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen ordnungsgemäß und fachgerecht wiederhergestellt. Da sich die beiden Neubaumasten unmittelbar an bestehenden Wegen befinden, verbleiben im vorliegenden Fall keine dauerhaft versiegelten Flächen.

Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern der Zustand von Straßen, Wege und Flurstücke festgestellt und entstandene Schäden infolge der Arbeiten behoben/reguliert.

MAßNAHMEN & ZEITPLANUNG

Auf Basis einer zu erstellenden Ausführungsplanung ist der Baubeginn für den Juni 2026 geplant. Die Fertigstellung einschließlich dem Rückbau der Masten sowie der Provisorien beträgt ca. 7 Monate. Da diese Maßnahmen stark von den Baumaßnahmen im Umspannwerk sowie den Witterungsbedingungen abhängen, können sich zeitliche Verschiebungen ergeben. Ebenso können bauzeitliche Einschränkungen aufgrund von Bodenschutz, Artenschutz usw. den Bauablauf beeinflussen.

■ Beginn Bauarbeiten	ab August 2026
■ Neubau Masten 1001 und 2N	ab August 2026
■ Errichtung 220-kV-Provisorium	ab September 2026
■ Errichtung 60-kV-Provisorium	ab September 2026
■ Errichtung Schutzgerüst DB Kreuzung	ab September 2026
■ Rückbau Masten 1 und 2	ab Q4/2026
■ Rückbau Provisorien	Q1/2027
■ Ende Baumaßnahmen	Februar 2027

3.2 ZUSAMMENWIRKEN MIT ANDEREN BESTEHENDEN ODER ZUGELASSENEN VORHABEN UND TÄTIGKEITEN

Grundsätzlich gilt es zu berücksichtigen, ob und inwieweit das Vorhaben mit anderen Vorhaben oder Tätigkeiten zusammenwirkt, sodass sich bei den Auswirkungen auf die Schutzgüter (§ 2, Abs. 1 UVPG) verstärkende Effekte ergeben können (vgl. Anlage 3, Nr. 1.2 zum UVPG).

Dabei können sich bei räumlicher Nähe insbesondere bau- und anlagebedingte Wirkungen überschneiden. Dies betrifft vor allem die Flächeninanspruchnahme und baubedingte Emissionen.

Der Netzknotenpunkt Landesbergen stellt einen zentralen Bestandteil des regionalen Übertragungsnetzes dar und ist durch mehrere energieinfrastrukturelle Anlagen geprägt. Der Standort umfasst zwei räumlich getrennte Umspannwerke unterschiedlicher Spannungsebenen. Das gegenständliche Vorhaben betrifft ausschließlich den Bereich des 380-kV-Umspannwerks, in den die geplante Leitungsverschwenkung einbindet. Das 220-kV-Umspannwerk liegt westlich des Vorhabens an der B 215 in einer Entfernung von ca. 800 m und befindet sich außerhalb des unmittelbaren Wirkraums des Vorhabens.

Für den Standort ist darüber hinaus ein Umbau und eine Erweiterung der Umspannwerksanlagen geplant. Der entsprechende Antrag wurde am 04.07.2019 gestellt, die Genehmigung am 21.04.2023 erteilt. Der Umspannwerksumbau ist nicht Bestandteil des vorliegenden Antrags, ist jedoch im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung als potenziell kumulierendes Vorhaben zu berücksichtigen.

Der Untersuchungsraum ist durch bestehende Freileitungen (LH-10-3011, LH-10-2016, LH-10-0650), das Umspannwerk, mehrere Windenergieanlagen (Entfernung mindestens 55 m zur Arbeitsfläche) sowie die Bahnstrecke „1741 Nienburg (Weser) - Minden (Westf.)“ bereits deutlich vorgeprägt. Zusätzliche gleichartige Wirkfaktoren, die im Zusammenwirken mit dem gegenständlichen Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind jedoch nicht zu erwarten.

Das Vorhaben beschränkt sich auf einen kleinräumigen Abschnitt und umfasst zugleich den Rückbau bestehender Masten inkl. der dazugehörigen Spannungsfelder. Da die Fundamente für die Neubaumasten größer sind als die der Rückbaumasten, entsteht in geringem Maße ein zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme.

Insgesamt sind unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Raumes sowie der Art, des Umfangs und der räumlichen Lage des Vorhabens keine erheblichen kumulierenden Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.3 NUTZUNG NATÜRLICHER RESSOURCEN

Gemäß Anlage 3 Nr. 1.3 UVPG wird nachfolgend die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere der Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erläutert.

FLÄCHE

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen. Zu den temporären Flächeninanspruchnahmen zählen insbesondere die Arbeitsflächen für die Montage und Demontage der Masten. Weiterhin erfolgt temporär der Einsatz von zwei Provisorien. Alle temporär in Anspruch genommenen Flächen werden im Anschluss an die Bauarbeiten wiederhergestellt. Es erfolgt lediglich eine Neuversiegelung im Bereich der Fundamente für die zwei neuen Maststandorte. Die Vollversiegelung für den Mastneubau beläuft sich im Sinne einer Worstcase-Betrachtung auf 437 m² (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan). Demgegenüber steht der Rückbau der Masten 1 und 2. Durch die Entfernung der Fundamente wird 13,5 m² Vollversiegelung entfernt.

BODEN

Für den Neubau der Maststandorte 1001 und 2N ist ein Eingriff in den Boden erforderlich. Bei der Errichtung der Masten findet ein Bodenaushub statt, der fachgerecht zwischengelagert wird. Anschließend wird der Boden wieder fachgerecht eingebaut. Eine Ausnahme bilden die Fundamentköpfe, welche nicht mit Boden überdeckt werden und damit eine Vollversiegelung darstellen. Dies führt zu einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktion.

Im vorliegenden Fall wird im Rahmen einer Worstcase-Betrachtung von einer vollständigen Versiegelung im Bereich der Mastfundamente auf 437 m² ausgegangen (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan). Demgegenüber steht der Rückbau der Masten 1 und 2 der eine Entsiegelung im

Umfang von 13,5 m² herbeiführt. Die Bodenfunktionen können in diesem Bereich wiederhergestellt werden. Zudem werden im Rahmen der Bauarbeiten verschiedene Bodenschutzmaßnahmen vorgesehen, um dauerhafte Beeinträchtigungen des Bodens zu vermeiden (siehe Kap. 9.1 im Landschaftspflegerischen Begleitplan).

WASSER

Durch die Neuversiegelung auf einer Fläche von 437 m² (Worstcase-Betrachtung) wird die Versickerung und damit die Grundwasserneubildung geringfügig beeinträchtigt. Das anfallende Niederschlagswasser kann abseits der versiegelten Flächen weiterhin versickern. Demgegenüber findet im Zuge des Rückbaus der Masten 1 und 2 der LH-10-3011 zudem eine Entsiegelung der Fundamentflächen in einem Umfang von etwa 13,5 m² statt.

Im Rahmen der Baumaßnahmen können Schadstoffe durch die Baufahrzeuge und Kräne (z. B. Treibstoffe, Schmiermittel etc.) freigesetzt werden, die insbesondere im Bereich der Baugruben zu einer Verunreinigung des Grundwassers führen können. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorsorgende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers definiert.

TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT

Im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens kommt es zu einer bau- und anlagenbedingten Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Unterhalb des westlichen Teils der Leitung liegt ein § 30 Biotop, welches potenziell durch das Vorhaben betroffen ist. Anlage- und Betriebsbedingt kann zudem es Scheuchwirkung bei bestimmten Vogelarten kommen, was eine Veränderung des Artenspektrums im Umfeld der Anlage zur Folge haben kann. Mögliche Beeinträchtigungen werden in Kap. 4.2 sowie dem Landschaftspflegerischem Begleitplan näher betrachtet.

3.4 ERZEUGUNG VON ABFÄLLEN IM SINNE VON § 3 ABS. 1 UND 8 DES KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZES

Im Rahmen des Vorhabens entstehen Abfälle, welche fachgerecht entsorgt werden. Beispielsweise gehören dazu die ordnungsgemäße Entsorgung und das Recyceln der beiden demontierten Freileitungsmasten sowie die fachgerechte Räumung und Entsorgung von überschüssigem Beton, Zementmilch oder sonstigen Bauresten. Somit können von den entstehenden Abfällen keine umweltschädlichen Auswirkungen ausgehen.

3.5 UMWELTVERSCHMUTZUNG UND BELÄSTIGUNGEN

Baubedingt kann es bei dem Vorhaben zu Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe kommen. Diese Auswirkungen beschränken sich jedoch lediglich auf die Bauphase. Dabei werden die allgemein gültigen technischen Regelwerke berücksichtigt und deren Grenzwerte eingehalten (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm), Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)).

Durch die zukünftige Inbetriebnahme der Leitung sind betriebsbedingte Emissionen in Form von elektrischen und magnetischen Feldern in deren Nahbereich zu erwarten. Für elektrische Anlagen mit Nennspannungen über 1 kV ist die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) gültig. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt und eingehalten. Betriebsbedingt können an Freileitungen Geräusche durch elektrische Entladungen entstehen, die eine Ionisation der Luft bewirken (Korona-Effekt). Da es sich bei Koronaentladungen um witterungsbedingte Anlagengeräusche handelt, sind diese nach § 49 Abs. 2b EnWG als seltene Ereignisse der TA-Lärm einzustufen. Demnach ist der vom Vorhaben verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen.

Ein ausführliche Beschreibung ist der Anlage 12 (Immissionsschutztechnische Untersuchung) der Antragsunterlagen zu entnehmen.

Sonstige Umweltverschmutzungen sind weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt zu erwarten.

3.6 RISIKEN VON STÖRFÄLLEN, UNFÄLLEN UND KATASTROPHEN

Gemäß Anlage 3 Nr. 1.6 UVPg erfolgt eine Einschätzung zu den Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind. Dabei sind auch Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf verwendete Stoffe und Technologien und die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Risikogebiet, wie z. B. Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebieten, Erdbebenzonen oder Bergsenkungsgebieten. Entsprechende Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen liegen demnach nicht vor.

VERWENDETE STOFFE UND TECHNOLOGIEN

Hinsichtlich verwendeter Stoffe und Technologien ergeben sich bei dem Vorhaben keine besonderen Risiken für Störfälle, Unfälle oder Katastrophen. Durch die Lage beispielsweise außerhalb

eines Überschwemmungsgebiets und hochwassergefährdeter Bereiche unterliegt der Standort des Vorhabens keiner besonderen Gefährdung. Weiterhin werden keine umweltgefährlichen Stoffe wie Öle verwendet oder gelagert. Zudem wird keine Technologie verwendet, von der eine besondere Gefährlichkeit ausgeht.

ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR STÖRFÄLLE

Gemäß Anlage 3 Nr. 1.6.2 UVPG ist die eventuelle Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfallverordnung¹ zu prüfen, insbesondere wenn das Vorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) verwirklicht werden soll.

Es liegen keine Störfallbetriebe innerhalb des Untersuchungsgebietes. Im Umfeld des UG liegen jedoch zwei als Störfallbetrieb ausgewiesene Betriebe.

Im Norden des Vorhabens liegt die Biogasanlage der Bioenergie Landesbergen GmbH & Co.KG in einer Entfernung von ca. 1.200 m Entfernung. Westlich des Vorhabens an der B 215 liegt weiterhin das Biomassekraftwerk Landesbergen Statkraft Markets GmbH rund 1.100 m entfernt. Beide sind Betriebsbereiche der unteren Klasse. Das gegenständliche Vorhaben hält die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zu den Betriebsbereichen ein. Auch für das Vorhaben selbst sind keine Störfälle zu erwarten.

SONSTIGE URSACHEN FÜR RISIKEN VON STÖRFÄLLEN, UNFÄLLEN UND KATASTROPHEN

Es befinden sich keine sonstigen Risikogebiete im Untersuchungsgebiet.

3.7 RISIKEN FÜR DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT

Nach aktuellem Stand der Wissenschaft werden durch das geplante Vorhaben keine Risiken für die menschliche Gesundheit hervorgerufen.

Während des Baubetriebs sind Lärm- und Luftschadstoff- und Staubemissionen zu erwarten. Diese sind somit lediglich temporär. Anlage- und betriebsbedingte Risiken verhalten sich wie für die bisherige Bestandstrasse, weshalb hier keine Änderungen zum Ausgangszustand zu erwarten sind.

Beim Betrieb der Freileitung entstehen elektrische und magnetische Felder. Für elektrische Anlagen mit einer Nennspannung von mehr als 1 kV ist die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) gültig. Die in der 26. BImSchV normierten

¹ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)

Anforderungen zum Schutz nach § 3 und zur Vorsorge nach § 4 wurden geprüft und werden durch das geplante Vorhaben erfüllt. Aufgrund der Koronaentladungen an den Leiterseilen kommt es bei feucht-nassen Wetterlagen zu Geräuscentwicklungen, die in benachbarten Siedlungsbereichen Schallemissionen verursachen können. Durch die Leitungsverschwenkung wird der Abstand zwischen der Wohnbebauung und der Leitungstrasse bei unveränderter Stromstärke und Spannungsebene erhöht. Vor diesem Hintergrund ist keine Verschlechterung der vorhandenen Situation anzunehmen.

Eine Verschmutzungsgefährdung von Oberflächengewässern und Grundwasser, als Lebensgrundlage für den Menschen, kann aufgrund der Entfernung zum nächsten Gewässer ausgeschlossen werden.

Insgesamt sind somit keine Risiken für die menschliche Gesundheit anzunehmen.

4 STANDORT DES VORHABENS

Nachfolgend wird gemäß Anlage 3 Nr. 2 UVPG die ökologische Empfindlichkeit des Planungsraumes anhand einzelner Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien beurteilt, um die Beurteilung von möglichen erheblichen Umweltauswirkungen in Kap. 4 vorzubereiten.

Im Zusammenhang mit den in Kap. 3 erläuterten Wirkfaktoren wird hauptsächlich ein Radius von 200 m um die neuen Maststandorte sowie die diesbezüglichen Spannungsfelder betrachtet (vgl. Abb. 2-1). Die Beschreibung der Nutzungs- und Qualitätskriterien, wie auch die Analyse der potenziellen Auswirkungen auf die Schutzgüter richtet sich nach dieser Umgrenzung.

4.1 BESTEHENDE NUTZUNG DES GEBIETES (NUTZUNGSKRITERIEN)

Im Folgenden wird tabellarisch geprüft, ob durch die Realisierung des geplanten Vorhabens Nutzungen – Flächen für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr- und Entsorgung – betroffen sein könnten, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können.

Tab. 4-1: Standortbezogene Kriterien (Nutzungskriterien)

Standortbezogene Kriterien (Nutzungskriterien)	Ausprägung	Potenziell betroffen	
		ja	nein
Aussagen zum Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)	Gemäß des LROP liegt innerhalb des Untersuchungsgebietes ein Vorranggebiet für Leitungstrassen und Haupteisenbahnstrecken. Das westlich liegende Umspannwerk ist als „VR Großkraftwerk“ ausgewiesen (ML NDS 2017).	☐	☒
Aussagen zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) oder zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben nur bedingt oder nicht vereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)	Das RROP des Landkreises Nienburg/Weser weist den Vorhabenbereich als „Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft“ aus. Teile der Fläche werden durch ein Gebiet zur „Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“ überlagert. Das RROP stellt weiterhin das Umspannwerk sowie Leitungen ab 110 kV dar. Das südöstliche UG ist teilweise als „Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft und Erholung“ dargestellt (LANDKREIS NIENBURG/WESER 2003). Aufgrund des Leitungsverlaufs und der bestehenden Vorbelastung im Gebiet widerspricht das Vorhaben nicht den Aussagen des RROP und es ist keine Betroffenheit gegeben.	☐	☒

Standortbezogene Kriterien (Nutzungskriterien)	Ausprägung	Potenziell betroffen	
		ja	nein
Aussagen zum Landschaftsrahmenplan (LRP)	Für den Landkreis Nienburg/Weser wurde der Landschaftsrahmenplan im Jahr 2020 neu aufgestellt (LANDKREIS NIENBURG/WESER 2020). Gemäß dem Landschaftsrahmenplan hat der Vorhabenbereich in Bezug auf die vorkommenden Biotope größtenteils eine sehr geringe Bedeutung. Lediglich die Gehölzbestände im Süden des UG sowie Teilflächen im Bereich der Gleisanlagen haben eine mittlere bis sehr hohe Bedeutung. In Bezug auf den Biotopverbund stellen die o. g. Randbereiche der Gleisanlagen sowie ein Teil des Gehölzbestandes eine teilweise erfüllte Biotopverbundfunktion für trockene Lebensräume dar. Die südöstlich angrenzenden Ackerflächen sowie ein Teil des Gehölzes sind als Verbindungsflächen ausgewiesen. Der Gehölzbestand übernimmt zudem eine teilweise erfüllte Biotopverbundfunktion für Waldlebensräume. Die Biotopverbindungsfläche entlang des Trockenlebensraums an der Gleisanlage wird im Norden von Vorhabenbestandteilen überlagert.	☒	☐
Aussagen zur Bauleitplanung insb. Wohnen und Siedlungen; Aussagen des Flächennutzungsplans (FNP) und des Bebauungsplans (B-Plan)	Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen keine Flächen, die im Rahmen der übergeordneten Planung als planerische Vorhaben oder rechtliche Bindungen ausgewiesen wurden.	☐	☒
Empfindliche öffentliche Nutzungen	Südlich des Vorhabens liegt das Waldheim des CVJM Landesbergen in einer Entfernung von etwa 380 m. Dieses ist als empfindliche öffentliche Nutzung zu betrachten, da sich regelmäßig Kinder- und Jugendliche für einen längeren Zeitraum dort aufhalten. Während des Baus kann es zu Lärm- und Staubemissionen kommen, diese sind jedoch lediglich temporär und auf einen konkreten Zeitraum begrenzt. Weiterhin ist eine Betroffenheit aufgrund der bestehenden Vorbelastung im Raum und keiner wesentlichen Änderung zum Ausgangszustand nicht zu erwarten. Es befinden sich keine weiteren empfindlichen öffentlichen Nutzungen im Umfeld der Vorhabenfläche.	☐	☒
Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung / den Fremdenverkehr	Der Südosten des UGs ist als „Vorsorgegebiet für Erholung“ ausgewiesen (LANDKREIS NIENBURG/WESER 2003). Aufgrund der bereits bestehenden Anlagenkulissen, geprägt durch sowohl die Freileitungsanlagen also auch durch Windenergieanlagen, ist eine Betroffenheit ausgeschlossen.	☐	☒

Standortbezogene Kriterien (Nutzungskriterien)	Ausprägung	Potenziell betroffen	
		ja	nein
Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei	Das Vorhaben liegt auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Flächen sind mit Ausnahme der Bereiche für die Mastfundament in Anschluss an die Bauarbeiten wieder landwirtschaftlich nutzbar. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens besteht daher keine Betroffenheit. Es liegen keine Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forst- oder Fischereiwirtschaft innerhalb des Untersuchungsgebietes.	☐	☒
Kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter	Im Untersuchungsgebiet liegen archäologische Fundstellen. Diese werden im Rahmen der Schutzkriterien in Tab. 4-3 erläutert.	☒	☐
Sonstige nutzungsbezogene Kriterien	Es sind keine sonstigen nutzungsbezogenen Kriterien zu berücksichtigen.	☐	☒

Durch das geplante Vorhaben sind Aussagen des Landschaftsrahmenplans und zum kulturellen Erbe als Nutzungskriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.1 UVPG potenziell betroffen.

4.2 REICHTUM, VERFÜGBARKEIT, QUALITÄT UND REGENERATIONSFÄHIGKEIT DER NATÜRLICHEN RESSOURCEN (QUALITÄTSKRITERIEN)

Nachfolgend wird tabellarisch geprüft, ob die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter (insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können. Die Informationen sind im Wesentlichen den naturschutzfachlichen Informationssystemen des Landes Niedersachsen zu entnehmen und um die landkreisspezifischen Informationen zum Natur- und Umweltschutz zu ergänzen. Die Ausprägung des jeweiligen Kriteriums und eine mögliche Betroffenheit werden in Kurzform dargelegt. Die Darstellung möglicher Betroffenheiten von Schutzgebieten, welche in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG gelistet sind, erfolgt im Kapitel 4.3. Damit werden zahlreiche Qualitätskriterien erst im Rahmen der Schutzkriterien in Tab. 4-3 ausgeführt und abgedeckt.

Tab. 4-2: Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien)

Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien)	Ausprägung	Potenziell betroffen	
		ja	nein
Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Tiere oder Pflanzen / Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	Das UG ist primär durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Der südlich in das UG angrenzende Wald ist gemäß des LRP als Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für die Tier- und Pflanzenartenschutz ausgewiesen. Das Gebiet wird jedoch nicht von den Vorhabenbestandteilen überlagert. Die Bahntrasse im Untersuchungsgebiet dient als Verbindungsfläche und wird im Norden von der Planung überlagert, weshalb eine Betroffenheit hier nicht ausgeschlossen werden kann. Es liegen keine weiteren Flächen mit besonderer Bedeutung für Tiere oder Pflanzen oder Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz innerhalb des Untersuchungsgebietes.	☒	☐
Neuinanspruchnahme unverbrauchter Flächen	Das Vorhaben liegt primär auf einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche. Es ist somit davon auszugehen, dass der Großteil der in Anspruch genommene Flächen bereits anthropogen genutzt und überformt wurde. Durch das Vorhaben erfolgt im Sinne einer Worstcase-Betrachtung eine Vollversiegelung auf 437 m ² durch den Neubau der Masten. Durch den Rückbau der Masten 1 und 2 können demgegenüber 13,5 m ² entsiegelt werden.	☒	☐
Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt	Im UG steht überwiegend „Mittlerer Brauner Plaggenesch unterlagert von Braunerde“ (Eb3//B), aber auch „Mittlerer Spargelkulturboden aus Gley“ (YSg3) an (LBEG 2026). Bei dem Bodentyp „Mittlerer Brauner Plaggenesch unterlagert von Braunerde“ (Eb3//B) handelt es sich um einen Boden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung. Der Bodentyp „Mittlerer Spargelkulturboden aus Gley“ (YSg3) ist ein Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.	☒	☐
Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	Es liegen keine Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung innerhalb des Untersuchungsgebietes (MU NIEDERSACHSEN 2026)	☐	☒
Natürliche Überschwemmungsgebiete	Es liegen keine natürlichen Überschwemmungsgebiete innerhalb des Untersuchungsgebiets (MU NIEDERSACHSEN 2026).	☐	☒

Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien)	Ausprägung	Potenziell betroffen	
		ja	nein
Bedeutsame Grundwasservorkommen	Im Untersuchungsgebiet liegt der Grundwasserkörper „Mittlere Weser Lockergestein rechts“ (DE_GB_DENI_4_2403) mit einem guten mengenmäßigen und einem schlechten chemischen Zustand, insbesondere aufgrund der Nitratbelastung (MU NIEDERSACHSEN 2026). Die Grundwasserstufe wird mit Stufe 5 als sehr tief angegeben (LBEG 2026). Unter Berücksichtigung entsprechender Grundwasserschutzmaßnahmen begründet das Vorhaben keine Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers und keine erhebliche Schadstoffbelastung. Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind somit nicht zu erwarten.	☐	☐
Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	Südlich angrenzend an das Vorhaben befindet sich die Landschaftsbildeinheit „Kiefern-Laubmischwald“ (Wkl), der eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben zugeschrieben wird. Eine Betroffenheit dieser Landschaftsbildeinheit ist jedoch nicht zu erwarten, da der Vorhabenraum bereits durch die bestehende Freileitung und Windenergieanlagen technisch vorbelastet ist. Zudem handelt es sich bei dem Vorhaben um eine Änderung der bestehenden Leitung. Das Vorhaben stellt keine bedeutende Änderung des Bestands dar, da lediglich zwei Masten neu errichtet und zwei bestehende Masten zurückgebaut werden. Sofern die neue Freileitung auf der Trasse einer vorhandenen Leitung geführt wird, liegt gemäß der Arbeitshilfe „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011) keine erhebliche Beeinträchtigung vor, wenn die Masten der neuen Leitung nur geringfügig höher sind als die zu ersetzenden. Als geringfügig ist ein Wert bis 20 % anzusehen. Im vorliegenden Fall haben die bei rückzubauenden Bestandsmasten eine Höhe von 49 bzw. 58,5 m und sind damit im Sinne der Arbeitshilfe nur geringfügig kleiner als die beiden neuen Masten (59 bzw. 62,5 m). Demnach entstehen durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Gegenüber dem Ausgangszustand ergibt sich somit keine relevante zusätzliche visuelle Wirkung auf das Landschaftsbild.	☐	☒
Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung	Das Untersuchungsgebiet ist primär durch landwirtschaftliche Nutzflächen sowie kleinräumige Gehölzbereiche geprägt und wird daher dem Freiland bzw. teilweise dem Waldklima zugeordnet. Aufgrund des geringen Versiegeungsgrades in der Fläche fungiert diese deshalb als Kaltluftentstehungsgebiet. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung im UG sowie der Kleinflächigkeit des Vorhabens sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die klimatische Funktion der Fläche zu erwarten.	☐	☒

Durch das geplante Vorhaben werden Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Tiere oder Pflanzen / Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, Neuinanspruchnahme unverbrauchter Flächen und Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt als Qualitätskriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.2 UVPG potenziell betroffen.

4.3 BELASTBARKEIT DER SCHUTZGÜTER UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG BESTIMMTER GEBIETE (SCHUTZKRITERIEN)

Für den Planungsraum wurde das Vorkommen der nach UVPG Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG relevanten Gebiete bzw. Bereiche ausgewertet. Zudem erfolgt eine Beurteilung der potenziellen Betroffenheit. In der folgenden Tabelle sind die Ergebnisse dokumentiert. Ergänzende Erläuterungen finden sich im Anschluss an die nachfolgende Tabelle.

Tab. 4-3: Übersicht zum Vorkommen und zur potenziellen Betroffenheit von Schutzkriterien im Untersuchungsgebiet

Gebiete und Objekte	vorkom-mend		Potenziell betroffen	
	ja	nein	ja	nein
Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	☐	☒	☐	☒
Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (DE-3420-331), welches in einer Entfernung von rund 1.640 m zum UG liegt (MU NIEDERSACHSEN 2026).				
Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	☐	☒	☐	☒
Das nächstgelegene Naturschutzgebiet, „Domäne Stolzenau/Leese“ (NSG HA 00176) liegt in einer Entfernung von rund 1.030 m zum Untersuchungsgebiet (MU NIEDERSACHSEN 2026).				
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	☐	☒	☐	☒
Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG	☐	☒	☐	☒
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG	☐	☒	☐	☒
Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Meerbachniederung“ (LSG NI 00039) liegt rund 150 m südlich des UG (MU NIEDERSACHSEN 2026).				
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	☐	☒	☐	☒
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	☐	☒	☐	☒
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	☒	☐	☒	☐
Im Bereich der Gleisanlagen liegt ein Sandtrockenrasen vor, der als § 30 Biotop geschützt ist (GB-NI-0070). Grundsätzlich sind in diesem Bereich keine Baumaßnahmen vorgesehen. Es befindet sich jedoch eine Fläche in etwa 30 m Entfernung zum Neubaumast 1001 sowie rund 5 m von den Montageflächen entfernt. Aufgrund der geringen Entfernung des § 30 Biotops zum Vorhaben kann eine Betroffenheit nicht vollständig ausgeschlossen werden.				

Gebiete und Objekte	vorkom- mend		Potenziell betroffen	
	ja	nein	ja	nein
Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	☐	☒	☐	☒
Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG	☐	☒	☐	☒
Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG	☐	☒	☐	☒
Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	☐	☒	☐	☒
Das nächste Überschwemmungsgebiet ist das der Weser in rund 580 m Entfernung (MU NIEDERSACHSEN 2026).				
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.	☐	☒	☐	☒
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz.	☐	☒	☐	☒
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmen Denkmalschutzbehörde als archäologische bedeutende Landschaft eingestuft worden sind.	☒	☐	☒	☐
Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind nach Auskunft des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege (NLD) mehrere archäologische Fundstellen bekannt (vgl. Karte 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans). Nördlich der geplanten Leitung liegt ein Einzelfund, der durch die Arbeitsfläche überlagert wird. Da in diesem Bereich jedoch keine konkreten Baumaßnahmen geplant sind, wird eine Betroffenheit ausgeschlossen. Im östlichen Bereich des Vorhabens wurde weiterhin eine Fundstreuung erfasst, die zum Teil vom von Arbeits- und Seilzugflächen überlagert wird. Da in diesen Bereichen kein Abschieben des Oberbodens erforderlich ist, wird eine Betroffenheit ebenfalls ausgeschlossen. Außerhalb der Arbeitsfläche sind vereinzelt weitere Fundstellen vorhanden. Eine Relevanz für das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.				

Aus der oben aufgeführten Tabelle wird deutlich, dass ein § 30 Biotop sowie Bodendenkmäler als Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG durch das Vorhaben potenziell betroffen oder gefährdet sind.

5 ART UND MERKMALE MÖGLICHER AUSWIRKUNGEN

Nachfolgend werden gemäß Anlage 3 Nr. 3 UVPG die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter anhand der in Anlage 3 Nr. 1 und Nr. 2 UVPG aufgeführten Kriterien berücksichtigt. Damit werden die Merkmale des Vorhabens (vgl. Kap. 3) und die Standortkriterien (vgl. Kap 4) beurteilt.

Es ergeben sich potenzielle Beeinträchtigungen der folgenden Kriterien:

- Aussagen zum Landschaftsrahmenplan (LRP)
- Kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter
- Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Tiere oder Pflanzen
- Neuinanspruchnahme unverbrauchter Flächen
- Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt
- Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Als erheblich sind im Rahmen der Vorprüfung Auswirkungen einzustufen, die im Zusammenhang mit der Entscheidung über die UVP-Pflicht des Vorhabens relevant sind. Für diese Beurteilung wird nachfolgend insbesondere den in Anlage 2 Nr. 3.1 bis 3.7 UVPG genannten Gesichtspunkten Rechnung getragen.

Nachfolgend wird tabellarisch dargestellt, inwiefern mögliche Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter aufgrund ihrer Art und besonderen Merkmale als erheblich einzustufen sind.

Gemäß Anlage 2 Nr. 3 UVPG können im Rahmen der Vorprüfung alle Merkmale des Vorhabens und des Standorts und alle Vorkehrungen berücksichtigt werden, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermindert und ausgeschlossen werden sollen. Damit wird der Anforderung aus Nr. 3.7 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Die vorgesehenen Maßnahmen werden im separaten Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben.

Tab. 5-1: Übersicht über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen

Schutzgut	Mögliche nachteilige Umweltauswirkungen (vgl. Kap. 3 und Kap. 4)	Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Kriterien 3.1 bis 3.6, Anlage 2 UVPG	Verbleibende, UVP-pflichtige Erheblichkeit der Auswirkungen gegeben?	
			ja	nein
Mensch und menschliche Gesundheit	Unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens (vgl. Kap. 3) in Verbindung mit dem Standort des Vorhabens (vgl. Kap. 4) sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.		☐	☒

Schutzgut	Mögliche nachteilige Umweltauswirkungen (vgl. Kap. 3 und Kap. 4)	Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Kriterien 3.1 bis 3.6, Anlage 2 UVPG	Verbleibende, UVP-pflichtige Erheblichkeit der Auswirkungen gegeben?	
			ja	nein
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Während der Bauzeit kann es baubedingt zu einer Inanspruchnahme von Lebensräumen für Tierarten kommen. Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren lassen sich auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eingrenzen. Für das § 30 Biotop im Bereich der Bahntrasse, welche ebenfalls eine Verbindungsfläche für den Biotopverbund darstellt, kann eine Inanspruchnahme durch Baustellenfahrzeuge oder die Nutzung als Lagerfläche nicht vollständig ausgeschlossen werden.	Durch die Baufeldfreimachung gehen Habitatstrukturen bodenbrütender Offenlandarten verloren. Eine Betroffenheit der Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur (insbesondere der Feldlerche) kann deshalb grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der bereits bestehenden hohen Wirkintensität der Vorbelastungen sind keine weiteren zusätzlichen anlagebedingten oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der Bauphase besteht jedoch ein Risiko der Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten sowie einer Tötung oder Verletzung von Individuen in Folge der Flächeninanspruchnahme. Durch die vorgesehen Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung (vgl. V_{ART} 1 im Landschaftspflegerischen Begleitplan) kann eine mögliche Betroffenheit wirksam vermieden werden. Vor diesem Hintergrund sind die Schwere und Komplexität der Auswirkungen sowie deren Erheblichkeit als gering einzustufen. Eine ausführliche Beschreibung ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen. Durch das Aufstellen eines Bauzaunes (vgl. V 4 im Landschaftspflegerischen Begleitplan) können erheblich nachteilige Auswirkungen auf das § 30 Biotop ausgeschlossen werden. Es ergeben sich somit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.	☐	☒

Schutzgut	Mögliche nachteilige Umweltauswirkungen (vgl. Kap. 3 und Kap. 4)	Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Kriterien 3.1 bis 3.6, Anlage 2 UVPG	Verbleibende, UVP-pflichtige Erheblichkeit der Auswirkungen gegeben?	
			ja	nein
Fläche	Der Neubau von zwei Maststandorten führt zu einer Flächeninanspruchnahme, die temporär für die Baustelleneinrichtung und dauerhaft für die Mastfundamente erfolgt.	Es kommt zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von 437 m² (Worstcase-Betrachtung). Damit führt der Neubau der Masten – auch unter der Annahme des Worstcase-Szenarios - lediglich zu einer vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme. Zudem ist dauerhafte Inanspruchnahme im Bereich der Fundamente bei Bedarf reversibel. Die temporären Baustelleneinrichtungsflächen werden auf das notwendige Maß beschränkt und im Anschluss an die Arbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Somit steht die Fläche dem Eigentümer nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Eine besondere Schwere oder Komplexität liegt somit nicht vor. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind demnach zu erwarten.	☐	☒

Schutzgut	Mögliche nachteilige Umweltauswirkungen (vgl. Kap. 3 und Kap. 4)	Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Kriterien 3.1 bis 3.6, Anlage 2 UVPG	Verbleibende, UVP-pflichtige Erheblichkeit der Auswirkungen gegeben?	
			ja	nein
Boden	Mit dem Bau der Fundamente geht ein vollständiger und dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen einher. Zudem können während der Bauphase temporäre Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen auftreten.	Die dauerhafte Inanspruchnahme betrifft die Maststandorte und beschränkt sich somit auf 437 m² (Worst-case-Betrachtung). Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass durch den Rückbau der Bestandsmasten zuvor versiegelte Fläche wieder entsiegelt wird. Damit führt der Neubau der Masten – auch unter der Annahme des Worstcase-Szenarios - lediglich zu einer vergleichsweise geringen Neuversiegelung. Primär erfolgt jedoch eine temporäre Inanspruchnahme des Bodens, sodass der überwiegende Teil der betroffenen Fläche wieder in den ursprünglichen Zustand zurückgeführt werden kann. Bei sämtlichen Bodenarbeiten werden die DIN 18300², DIN 19639³ und DIN 18915⁴ berücksichtigt (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Inanspruchnahme der Böden wird auf ein möglichst geringes Maß reduziert und es somit ist keine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen anzunehmen. Es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.	☐	☒
Wasser	Unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens (vgl. Kap. 3) in Verbindung mit dem Standort des Vorhabens (Kap. 4) sind keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.		☐	☒
Klima und Luft	Unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens (vgl. Kap. 3) in Verbindung mit dem Standort des Vorhabens (Kap. 4) sind keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.		☐	☒

² DIN 18300 „VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Erdarbeiten“

³ DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“

⁴ DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“

Schutzgut	Mögliche nachteilige Umweltauswirkungen (vgl. Kap. 3 und Kap. 4)	Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Kriterien 3.1 bis 3.6, Anlage 2 UVPG	Verbleibende, UVP-pflichtige Erheblichkeit der Auswirkungen gegeben?	
			ja	nein
Landschaft	Unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens (vgl. Kap. 3) in Verbindung mit dem Standort des Vorhabens (Kap. 4) sind keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.		☐	☒
Kulturelles Erbe	Innerhalb des Vorhabenbereichs sind archäologische Fundstellen vorhanden, die teilweise von temporären Arbeitsflächen überlagert werden.	Im Bereich der Fundstellen findet kein Abtrag des Oberbodens statt. Es werden lediglich Fahrplatten ausgelegt, um die Zuwegung zum Vorhaben zu gewährleisten. Somit wird keine archäologische Baubegleitung erforderlich. Bei den anstehenden Bodenarbeiten können archäologische Funde im Sinne des § 2 des DSchG jedoch nie ganz ausgeschlossen werden. Zum Schutz potenzieller Bodendenkmäler sind die Vorgaben gemäß §§ 14, 15 DSchG zu berücksichtigen. Danach sind potenzielle Funde den entsprechenden Fachbehörden unmittelbar anzuzeigen. Innerhalb der im § 15 DSchG angegebenen Fristen ist der Denkmalbehörde die Möglichkeit zur Sicherung der Funde einzuräumen. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe können demnach ausgeschlossen werden.	☐	☒
Sonstige Sachgüter	Unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens (vgl. Kap. 3) in Verbindung mit dem Standort des Vorhabens (Kap. 4) sind keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut sonstige Sachgüter zu erwarten.		☐	☒
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Es sind keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.		☐	☒

Unter Berücksichtigung des Kriteriums 3.7 Anlage 3 UVPG können für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden und kulturelles Erbe erhebliche Auswirkungen wirksam vermindert werden. Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf die einzelnen Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG.

6 FAZIT

Die TenneT TSO GmbH plant in der Gemeinde Landesbergen im Landkreis Nienburg/Weser die Leitungsverschwenkung der 380-kV-Leitungsverbindung der 380-kV-Höchstspannungsleitung von Landesbergen nach Grohnde (LH-10-3011) zwischen dem Umspannwerk Landesbergen und dem Bestandsmast 3 auf einer Länge von rund 720m. Vor diesem Hintergrund werden zwei neue Masten einschließlich der Spannfelder errichtet sowie zwei Masten einschließlich der dazugehörigen Spannfelder zurückgebaut. Um die Umbauten im Bereich des UW-Anschlusses der LH-10-3011 Landesbergen – Grohnde realisieren zu können, wird die 380-kV-Leitung an einen bereits neu errichteten Freileitungsanschluss nördlich des bestehenden Ansprungpunktes verlegt. Der Umbau erfolgt im laufenden Betrieb der Leitung, sodass im Bauablauf der Einsatz eines 220-kV-Provisoriums erforderlich wird. Sämtliche Baumaßnahmen befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Landesbergen, Gemarkung Landesbergen im Landkreis Nienburg/Weser.

Mit den vorliegenden Unterlagen beantragt die TenneT TSO GmbH als Antragsstellerin die Plangenehmigung für die Leitungsverschwenkung der 380-kV-Leitung Landesbergen – Grohnde. Gemäß § 5 UVPG prüft die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers sowie eigener Informationen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Der gegenständliche Bericht liefert die geeignete Unterlage zur Vorprüfung der UVP-Pflicht.

Anhand Kapitel 4 sind besondere örtliche Gegebenheiten herausgestellt worden, jedoch sind aufgrund der Ausgestaltung der Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten (siehe Kap. 5). Somit besteht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung keine UVP-Pflicht.

Die Realisierung des Vorhabens „Leitungsverschwenkung der 380-kV-Leitung – Landesbergen – Grohnde“ begründet unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dementsprechend ist die weitere Formulierung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Herford, 23.04.2026

Bastian Brokmann

Geschäftsführung

7 QUELLENVERZEICHNIS

LANDKREIS NIENBURG/WESER (2003)

Regionales Raumordnungsprogramm.

LANDKREIS NIENBURG/WESER (2020)

Landschaftsrahmenplan.

LBEG (2026)

NIBIS Kartenserver - Niedersächsisches Bodeninformationssystem. - Website, abgerufen am 12. Januar 2026 [<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>]. - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG).

ML NDS (2017)

Landes-Raumordnungsprogramm (LROP). - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ.

MU NIEDERSACHSEN (2026)

Umweltkarten Niedersachsen. - WMS-Dienst abgerufen am: 12. Januar 2026 [https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau&E=385220.74&N=5815438.27&zoom=9&layers_visibility=false]. - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ.

TENNET TSO GMBH (2026)

Erläuterungsbericht. Leitungsverschwenkung der 380-kV-Leitung – Landesbergen - Grohnde, LH-10-3011.